

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6281 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG)

A. Problem

Der Unionsgesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus bedürfen die Vorgaben der Richtlinie 2009/81/EG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit einer Sonderregelung im GWB.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Soweit der Erfüllungsaufwand aus der Vergabe eines Auftrages resultiert, sind hiervon die Wirtschaft (Unternehmen als Bieter im Vergabeverfahren und Unter-

nehmen als Sektorenauftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste) und die Verwaltung (öffentlicher Einkauf als fiskalische Tätigkeit) betroffen. Eine belastbare Datengrundlage für die genaue Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und für die Verwaltung aufgrund der Digitalisierung der Beschaffungsprozesse für Vergaben (E-Vergabe) oberhalb der geltenden Schwellenwerte und aufgrund der Erfüllung von Statistikpflichten ist nicht vorhanden. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand wird daher auf der Basis qualifizierter Schätzungen ausgewiesen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtung auszugleichen. Eine Differenzierung des ersparten sowie des anfallenden Erfüllungsaufwandes nach Bund, Ländern und Kommunen ist mangels vollständiger und aussagekräftiger Daten zu Auftragsvergaben, insbesondere zur Anzahl und Verteilung der Vergabestellen auf die einzelnen Verwaltungsebenen, sowie zur jeweiligen Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) nicht möglich.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Vergaberecht nicht betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Pflicht zur Umstellung auf die elektronische Vergabe (E-Vergabe)

Das Statistische Bundesamt hat für Wirtschaftsteilnehmer, die als Bieter an einem Vergabeverfahren teilnehmen, einen infolge der Umstellung auf die E-Vergabe ersparten Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.063,3 Millionen Euro errechnet. Davon entfallen 210,0 Millionen Euro auf ersparte Bürokratiekosten aus Informationspflichten und 853,3 Millionen Euro auf ersparten sonstigen Erfüllungsaufwand.

Die Sachkosten für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie für das Einreichen der Bewerbungsunterlagen per Post entfallen zukünftig, und sämtlicher Datenaustausch erfolgt elektronisch.

Der Erfüllungsaufwand für die Anpassung oder Anschaffung der erforderlichen Geräte und Programme, für den Betrieb der erforderlichen Server sowie für die Schulung der mit der Angebotserstellung und -einreichung befassten Beschäftigten kann aufgrund der jeweils unterschiedlichen Gestaltung der Abläufe und Verfahren sowie aufgrund der Vielfalt der eingesetzten IKT nicht exakt beziffert werden.

Außerdem existiert keine belastbare Datengrundlage für die Ausstattung der Wirtschaft mit der erforderlichen IKT.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Erfüllung von Statistikpflichten

Für Unternehmen, die als Bieter an Vergabeverfahren teilnehmen, entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 24,37 Millionen Euro. Die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU verlangen von bietenden Unternehmen, dass sie den Auftraggebern mitteilen, ob es sich bei ihnen jeweils um ein Kleinunternehmen oder um ein KMU laut „Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (EU-KMU-Definition, verfügbar unter

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>)

handelt. Außerdem müssen die regelmäßigen Berichte der Mitgliedstaaten über ihre Auftragsvergaben an die Europäische Kommission Informationen dazu enthalten, wie viele der jeweils in einem Vergabeverfahren eingereichten Angebote von KMU abgegeben wurden. Daher müssen die bietenden Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um entscheiden zu können, ob sie ein KMU sind oder nicht, und die entsprechende Information den Auftraggebern übermitteln.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Einführung der E-Vergabe spart die Wirtschaft nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts rund 210,0 Millionen Euro an Bürokratiekosten aus Informationspflichten ein.

Die durch die Erfüllung der Statistikpflicht anfallenden Kosten in Höhe von 24,37 Millionen Euro für die Ermittlung, ob es sich bei einem Unternehmen um ein KMU handelt, entfallen vollständig auf Bürokratiekosten für die Erfüllung von Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund der Pflicht zur Umstellung auf die elektronische Vergabe (E-Vergabe)

Das Statistische Bundesamt hat für die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen aufgrund der Umstellung auf die E-Vergabe einen ersparten Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 235,1 Millionen Euro errechnet. Bei der Berechnung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits in den Vorjahren schrittweise Teilprozesse des Vergabeverfahrens von einer ursprünglich ausschließlich postalischen und papierabhängigen Vorgehensweise auf IKT-basierte Verfahren umgestellt wurden.

Dem steht ein vom Statistischen Bundesamt angenommener Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20 Millionen Euro gegenüber, der für den Erwerb von Softwarelizenzen notwendig wird.

Daraus resultiert ein ersparter Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 215,1 Millionen Euro.

Eine Aufteilung des ersparten Erfüllungsaufwandes der Verwaltung ist mangels valider statistischer Daten zu öffentlichen Auftragsvergaben nicht verlässlich möglich. Die aus den Vorjahren vorliegenden verschiedenen Gutachten, in denen zum Teil Stichprobenerhebungen zu öffentlichen Auftragsvergaben durchgeführt und ausgewertet wurden, enthalten mangels Repräsentativität der erhobenen Daten und aufgrund einer absolut unzureichenden Beteiligung der befragten Auftraggeber lediglich grobe Anhaltspunkte dafür, wie die pro Jahr vergebenen Aufträge sich prozentual auf Bund, Länder und Kommunen verteilen. Unter Heranziehung der diesbezüglich aktuellsten Werte aus dem Ersten Zwischenbericht der Kienbaum Management Consultants GmbH zum Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland – Grundlagen und Methodik“, verfügbar unter http://www.kienbaum.de/Portaldata/1/Resources/downloads/Zwischenbericht_1_Elektronische_Vergabestatistik_fuer_Veroeffentlichung.pdf,

ist schätzungsweise von folgender prozentualer Verteilung, gemessen an der Zahl der im Bereich oberhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte durchgeführten Vergabeverfahren auszugehen: von rund 16 Prozent Vergaben durch Bundesbe-

hörden, von rund 41 Prozent Vergaben durch Landesbehörden, von rund 30 Prozent Vergaben durch Kommunalbehörden, von rund einem Prozent Vergaben durch Sektorenauftraggeber und von rund 12 Prozent Vergaben durch Auftraggeber, die keine sichere Zuordnung zu einer der vorgenannten vier Kategorien treffen können. Danach entfallen schätzungsweise rund 34,4 Millionen Euro an erspartem Erfüllungsaufwand auf den Bund, rund 88,2 Millionen Euro auf die Länder und rund 64,5 Millionen Euro auf die Kommunen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtung auszugleichen. Eine Differenzierung des ersparten sowie des anfallenden Erfüllungsaufwandes nach Bund, Ländern und Kommunen ist mangels vollständiger und aussagekräftiger Daten zu Auftragsvergaben, insbesondere zur Anzahl und Verteilung der Vergabestellen auf die einzelnen Verwaltungsebenen, sowie zur jeweiligen IKT-Ausstattung nicht möglich.

2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund der Erfüllung von Statistikpflichten

Der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen entsteht ein geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 36,72 Millionen Euro. Dieser resultiert aus der Übermittlung von Basisdaten zu Auftragsvergaben oberhalb einer auf dem Verordnungswege festzulegenden Bagatellgrenze und unterhalb der EU-Schwellenwerte durch die Vergabestellen an die statistikführende Stelle. Außerdem entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand bei der statistikführenden Stelle für den laufenden Betrieb der Vergabestatistik. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtung auszugleichen. Eine Differenzierung des ersparten sowie des anfallenden Erfüllungsaufwandes nach Bund, Ländern und Kommunen ist mangels vollständiger und aussagekräftiger Daten zu Auftragsvergaben, insbesondere zur Anzahl und Verteilung der Vergabestellen auf die einzelnen Verwaltungsebenen, sowie zur jeweiligen IKT-Ausstattung nicht möglich.

Für die Erstellung des Statistikprogramms sowie für notwendige Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist außerdem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro zu veranschlagen. Erfüllungsaufwand für Geräte und Programme der IKT fällt aufgrund der verpflichtenden Einführung der E-Vergabe ausschließlich bei denjenigen Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen an, deren Vergabestellen ausnahmslos Vergaben unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte durchführen und demzufolge nicht verpflichtet sind, auf die E-Vergabe umzustellen, und die zugleich nicht über die erforderliche Ausstattung an Geräten und Programmen der IKT verfügen. Diese Ausgaben lassen sich aber im Einzelnen nicht verlässlich abschätzen.

Die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen spart Erfüllungsaufwand in nicht verlässlich abschätzbarer Höhe. Denn bereits nach geltendem Recht sind statistische Daten zu Auftragsvergaben zu erheben und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln. Zurzeit erfolgt dies mittels aufwändiger, papierbasierter Verfahren.

Diese Einsparung resultiert

1. aus den Maßnahmen zur Umstellung der bisherigen Prozesse der Berichterstattung der Vergabestellen in Bund, Ländern und Kommunen gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf ein automatisches und vollelektronisches Verfahren zur Datenextraktion aus den elektronischen Bekanntmachungsformularen (Reduzierung der Arbeitsbelastung zur Erhebung, Meldung und Auswertung von Vergabedaten durch Prozessvereinfachungen)

sowie

2. aus den Maßnahmen zur Umstellung des Verfahrens zur Meldung von Vergabedaten über Auftragsvergaben durch die Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission.

Ob der ersparte Erfüllungsaufwand den entstehenden Erfüllungsaufwand kompensiert oder ihn übersteigt, kann mangels verlässlicher Daten, insbesondere von Daten der Länder und Kommunen zu den nach bisheriger Rechtslage entstehenden Erfüllungsaufwänden für die Erfüllung von Berichtspflichten der Vergabestellen gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6281 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 113 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, so werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet.“
 - b) In § 118 Absatz 1 und 2 sowie in § 121 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
 - c) § 123 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.“
 - d) § 131 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „sollen“ und die Wörter „zur Erbringung der Dienste“ werden durch die Wörter „für die Erbringung dieser Verkehrsleistung“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für den Fall, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von Satz 1 verlangt, beschränkt sich das Verlangen auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber soll Regelungen vorsehen, durch die eine missbräuchliche Anpassung tarifvertraglicher Regelungen zu Lasten des neuen Betreibers zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebes ausgeschlossen wird. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Die §§ 113 und 114 Absatz 2 Satz 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 18. April 2016 in Kraft.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Herlind Gundelach
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Herlind Gundelach

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/6281** wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wird das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des Binnenmarktes weiterentwickelt und innerhalb der Europäischen Union stärker vereinheitlicht. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt – auf gesetzlicher Ebene – im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Hierzu wird der bisherige Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überarbeitet und neu strukturiert. Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte wird die Struktur des deutschen Vergaberechts vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet. Bürokratischer Aufwand wird verringert, kommunale Handlungsspielräume werden ausgebaut. Zudem werden die Möglichkeiten erweitert, strategische Ziele und mittelständische Interessen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen. Die Kommunikation im Vergabeverfahren soll in Zukunft grundsätzlich elektronisch erfolgen. Wirtschaftskriminalität soll wirksamer bekämpft werden. Das neue Regelwerk ermöglicht, den Anliegen von Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen. Die Erleichterungen bei der Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen spiegeln sich insbesondere in der freien Wahl der Verfahrensarten wider. Das Gesetz sieht in Übereinstimmung mit den umzusetzenden Richtlinien statistische Berichte über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen vor.

Der überarbeitete Teil 4 des GWB umfasst künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen, insbesondere:

- die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts,
- den Anwendungsbereich und die Vergabearten,
- die grundsätzlichen Anforderungen an Eignung und Zuschlag,
- Ausführungsbedingungen und Gründe für den Ausschluss von einem Vergabeverfahren,
- die Anforderungen an die Selbstreinigung von Unternehmen,
- die neuen Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien für die Kündigung und
- die neuen Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien für die Änderung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen während der Laufzeit.

III. Petitionen

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit beiden Petitionen wird die Änderung des Vergaberechts gefordert.

Petition 1:

"Der Deutsche Bundestag möge beschließen, ..., dass Firmen ihr Ausschreibungsangebot nur bis zu einem festgesetzten Prozentsatz (5-15%) überschreiten dürfen und alles darüber hinaus selber tragen müssen, um die Kosten für die öffentlichen Kassen überschaubar zu halten."

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6281 in geänderter Fassung konnte dem Anliegen des Petenten weitgehend entsprochen werden.

Petition 2:

"Der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Regelungen über die Vergabe gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenpersonennahverkehr - SPNV - innerhalb Deutschlands so zu ändern, dass Dienstleistungsaufträge auch ohne Ausschreibung (Direkt) vergeben werden können, um die Vergabe an ausländische Unternehmen einzuschränken."

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6281 in geänderter Fassung konnte dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 54. Sitzung am 9. November 2015 stattfand, haben die Anhöfungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)599 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Mathias Finke, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

Barbara Ettinger-Brinckmann, Bundesarchitektenkammer e.V.

Anja Mundt, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Stefan Körzell, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Annette Karstedt-Meierrieks, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Werner Hesse, Der Paritätische Gesamtverband e.V.

Annelie Evermann, Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. (WEED)

Dr. Kay Ruge, Deutscher Landkreistag

Bernd Düsterdiek, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 65. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 80. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 65. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 59. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 61. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 54. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 70. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 52. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 49. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 43. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 32. Sitzung am 30. September 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergR-ModG) (BR-Drs. 367/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel und folgender Indikatoren:

Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten)

Indikator 1 (Ressourcenschonung - Ressourcen sparsam und effizient nutzen)

Indikator 8 (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen gestalten)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Durch die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU wird die Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen bei der Beschaffung gestärkt. In jeder Phase eines Verfahrens, von der Leistungsbeschreibung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative (nachhaltige) Aspekte einbezogen werden. Dieser Stärkung der Nachhaltigkeitsaspekte trägt die Umsetzung entsprechend Rechnung. Der Entwurf entspricht vollumfänglich der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel. Eine explizite Nennung der betroffenen Managementregel wäre wünschenswert gewesen.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

VI. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)575 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht im Kapitel 1, Abschnitt 2 wird

- aa) nach § 128 der § 128 a „Kontrolle und Sanktionen“ eingefügt,*
- bb) die Inhaltsangabe zu § 129 wie folgt gefasst:
„Zwingend zu berücksichtigende Zuschlags- und Ausführungsbedingungen“*
- cc) nach § 131 wird „ § 131 a Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personalverkehrsleistungen auf der Straße“ angefügt*

b) Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) § 123 Absatz 4 wird wie folgt geändert:*
- aaa) Die Nummern 1 bis 2 werden die Nummern 2 und 3.*
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nach-weislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat.“*

bb) § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.*
- bbb) Die Nummern 2. bis 9. werden Nummern 1. bis 8.*

*cc) § 127 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
das Wort „können“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.*

dd) § 127 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die in dem Angebot vorgeschlagenen Preise oder Kosten sind von dem Unternehmer zu erläutern, wenn diese im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Die Erläuterung wird durch den öffentlichen Auftraggeber eingeholt.

Der Zuschlag ist nicht zu erteilen, wenn

- a) die durch das Unternehmen erbrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises oder der vorgeschlagenen Kosten nicht plausibel erklären oder*
- b) wenn das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es den geltenden Anforderungen nach § 97 Abs. 3 nicht genügt, insbesondere umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden.“*

ee) § 128 Absatz 2 werden folgende Absätze (3) und (4) angefügt:

„(3) Bei der Ausführung von Bau- und Dienstleistungen haben die Unternehmen spätestens zu Beginn der Auftragsausführung ein Verzeichnis der Nachunternehmer vorzulegen, aus dem sich die Namen, die Kontakt-daten und die gesetzlichen Vertreter ihrer Unterauftragnehmer, die an diesen Bau- oder Dienstleistungen beteiligt sind, ergeben. Unternehmen dürfen Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für jeden weiteren Nachunternehmer und bei einem Wechsel des Nachunternehmers.

(4) Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass jedes von ihnen eingesetzte Nachunternehmen die Verpflichtungen nach Absatz 1 gleichermaßen erfüllt.“

ff) dem § 128 wird folgender § 128 a angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„ § 128 a Kontrolle und Sanktionen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, wirksame Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in § 128 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen.

(2) Um die Einhaltung der aus § 128 resultierenden Verpflichtungen der Unternehmen zu sichern, sind die Unternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 vom Hundert der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Unternehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.

(3) Die Auftraggeber haben vertraglich zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 128 resultierenden Anforderungen durch die Hauptauftragnehmer oder die Unterauftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Auftrags berechtigt.“

gg) § 129 wird wie folgt geändert:

aaa) die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 129 Zwingend zu berücksichtigende Zuschlags- und Ausführungsbedingungen“

bbb) vor dem Wort „Ausführungsbedingungen“ wird: „Zuschlags- und“ eingefügt.

hh) § 130 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung sind neben dem Preis folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals,

b) die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität,

c) umweltbezogene oder soziale Aspekte.

(4) Die nicht entgeltlichen Zulassungsverträge nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs unterfallen nicht diesem Gesetz.“

ii) § 131 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Öffentliche Auftraggeber, die öffentliche Aufträge im Sinne von Abs. 1 vergeben, müssen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verlangen, dass bei einem Wechsel des Betreibers der Personenverkehrsleistung der ausgewählte Betreiber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber zur Erbringung der Dienste beschäftigt waren, übernimmt und ihnen die Rechte gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt wäre. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.“

bbb) dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zwingende Ausführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch Bundes- oder Landesgesetz bleiben unberührt.“

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in seiner 60. Sitzung am 16. Dezember abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf A-Drs. 18(9)650 ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** erklären:

Zu den Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit

Der Regierungsentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts definiert in § 108 auf Grundlage von Artikel 12 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe Anwendungsausnahmen für das Vergaberecht bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit. Die Begründung zu § 108 Absatz 6 Nummer 1 führt aus, dass sich die Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern aus der Richtlinie 2014/24/EU (Artikel 12 sowie Erwägungsgrund 33) bestimmen und auf einem kooperativen Konzept beruhen müssen. Die Koalitionsfraktionen weisen darauf hin, dass weder die Richtlinie 2014/24/EU (Artikel 12 sowie Erwägungsgrund 33) noch der Regierungsentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts eine explizite Definition des Begriffes „Zusammenarbeit“ enthalten. So weist der Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/24/EU darauf hin, dass die von den verschiedenen teilnehmenden Stellen erbrachten Dienstleistungen nicht notwendigerweise identisch sein müssen, sondern sich auch ergänzen können. Allerdings sollte die Zusammenarbeit auf einem kooperativen Konzept beruhen, in dem sich die Teilnehmer verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der öffentlichen Dienstleistung zu leisten; dazu kann als Teil auch ein etwaiger Finanztransfer zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern gehören. Die Koalitionsfraktionen stellen fest, dass zur abschließenden Definition der Begriffsinhalte ein Urteil des EuGH im kommenden Jahr zu erwarten ist.

Zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen sollen Zugang zu qualitativ hochwertigen Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation haben. Für ein solches Angebot sind verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen notwendig. Nach der Begründung zu den §§ 103, 130 GWB des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Vergaberechts lässt sich aus dem Erwägungsgrund 4 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU) schließen, dass die Zulassung von Dienstleistungserbringern im sozialhilfrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht dem Vergaberecht unterfällt. In der Begründung wird zudem darauf hingewiesen, dass Gleiches für die Zulassung von Pflegeeinrichtungen sowie die Feststellung der fachlichen Eignung im Rahmen der Zulassung besonderer Dienste oder besonderer Einrichtungen gelte. Die Koalitionsfraktionen weisen deshalb darauf hin, dass die Anwendung des Vergaberechts auf die Leistungserbringung im sogenannten „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“, also beispielsweise Dienstleistungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, nicht einheitlich ist, sondern auch von der spezialgesetzlichen Ausgestaltung der konkreten Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsempfänger abhängt. Auch im sogenannten „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ kann je nach Fallkonstellation eine reine Zulassung von Dienstleistungen ohne Beschaffungscharakter vorliegen, die nicht dem Vergaberecht unterfallen, oder ein öffentlicher Auftrag, der eine Anwendung des Vergaberechts notwendig macht. Eine pauschale Ausnahme für Leistungen im „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ vom Vergaberecht ist europarechtlich weder möglich noch in der Sache gerechtfertigt.

Zu den Grundsätzen der Vergabe

Durch die neuen EU-Vergaberichtlinien wird die Einbeziehung qualitativer, sozialer, umweltbezogener oder innovativer (nachhaltiger) Aspekte bei der Beschaffung umfassend gestärkt. Die Begründung zu § 97 Absatz 3 des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Vergaberechts führt aus, dass sie in jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, einbezogen werden können. Die Koalitionsfraktionen knüpfen daran die Erwartung, dass es dadurch zu Verbesserungen in der Vergabepaxis kommen wird, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffung, die Einhaltung der Grundprinzipien der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) - wie etwa derjenigen zur Beseitigung der Zwangsarbeit und Bekämpfung der Kinderarbeit-, einem wirkungsvollen Umweltschutz, einem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln und einer angemessenen Berücksichtigung des technischen Fortschritts in jeder Hinsicht. Die Koalitionsfraktionen werden nach Ablauf von drei Jahren prüfen, ob es zu solchen Verbesserungen in der Praxis gekommen ist und inwiefern sich die strukturellen Änderungen des Vergaberechts insgesamt bewährt haben. Sie bitten die Bundesregierung, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie nach Ablauf von drei Jahren einen aussagekräftigen Bericht als Beratungsgrundlage vorzulegen.

Zur Losvergabe

Gemäß § 97 Absatz 4 des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Vergaberechts sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen, indem öffentliche Aufträge in Form von Losen vergeben werden müssen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sofern nicht eine Gesamtvergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist. Laut Begründung geht Absatz 4 zwar über die von Artikel 46 der Richtlinie 2014/24/EU geforderte bloße Begründungspflicht zur Losaufteilung hinaus. Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU stellt aber klar, dass strengere Anforderungen an die Losaufteilung – wie vorgesehen – zulässig sind.

Die Koalitionsfraktionen unterstützen diese vornehmliche Berücksichtigung mittelständischer Interessen ausdrücklich. Die Koalitionsfraktionen verstehen in diesem Zusammenhang unter wirtschaftlichen und technischen Gründen, die eine Gesamtvergabe erlauben, zum Beispiel die Ausnutzung relevanter Größenvorteile und/oder Synergieeffekte, eine offensichtlich nicht sinnvoll reduzierbare Komplexität des Gesamtauftrags, ein nachweisbar deutlich erhöhtes Mängelrisiko bei einer Teil- oder Fachlosvergabe sowie eine nachweislich erhöhte Gefahr, dass der Gesamtauftrag bei einer Teil- oder Fachlosvergabe insgesamt nicht sachgerecht ausgeführt werden kann.

Zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr

§ 131 Absatz 3 des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Vergaberechts enthält im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge über Personenverkehrsdienstleistungen im Eisenbahnverkehr eine „Kann“-Regelung. Die Koalitionsfraktionen ändern diese „Kann“-Regelung u.a. auf Forderung des Bundesrats in eine „Soll“-Regelung. Ihnen ist bewusst, dass dadurch die Anordnung der Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, durch den ausgewählten Betreiber sowie die Gewährung der Rechte, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre, zum Regelfall bei der Vergabe solcher öffentlicher Aufträge werden kann. Sie beschränken daher die Übernahme auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsdienstleistung unmittelbar erforderlich sind und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Begründung zu § 131 Absatz 3 (neu) im vorliegenden Änderungsantrag. Darüber hinaus weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass ein Abweichen von der Anordnung des Personalübergangs durch öffentliche Auftraggeber weiterhin möglich bleibt. Dies könnte – je nach den Bedingungen des Einzelfalls – z.B. dann seitens des öffentlichen Auftraggebers in Erwägung gezogen werden, wenn der Zuschnitt des Personenverkehrsnetzes in Bezug auf Bedarf und Qualifikation erheblich vom Status Quo abweicht (Mehr-/Minderleistungen durch Vergrößerung oder Verkleinerung von Netzen mit Auswirkung auf den Personaleinsatz, Änderungen in der Traktionsart etc.). Die Koalitionsfraktionen äußern die Erwartung, dass die öffentlichen Auftraggeber auch besonderes Augenmerk auf Situationen richten, in denen in den übergangsrelevanten Tätigkeitsbereichen ein über dem Branchendurchschnitt liegender Subunternehmeranteil besteht. Insgesamt sind die Koalitionsfraktionen zuversichtlich, dass die öffentlichen Auftraggeber ihre Gesamtverantwortung für die Erbringung von effizienten Verkehrsdienstleistungen einerseits und für die Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits sowie für den Wettbewerb in ausgewogener Art und Weise wahrnehmen werden.

Darüber hinaus verwiesen die **Faktionen der CDU/CSU und SPD** darauf, dass die Verordnungen, die im Kontext der Modernisierung des Vergaberechts noch erarbeitet werden müssten, unter dem Vorbehalt der Zuleitung an den Bundestag stünden. Dies sei umso notwendiger, als dass mit den Verordnungen, in die auch die VOL und die VOF aufgingen, weitere materiell-rechtliche Fragen zu regeln seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, dass der vorgelegte Gesetzentwurf keinerlei Verbesserungen bringe. Der Entwurf enthalte zu viele Kann- und Sollbestimmungen. Das Vergaberecht müsse beispielsweise die Tarifbindung der Auftragnehmer vorschreiben. Es sei offen, ob Aufträge an Unternehmen gingen, die Lohndumping betrieben oder mit prekären Arbeitsformen operierten. Bei der Vergabe von Schienenverkehrsleistungen werde von der Übernahme des notwendigen Personals gesprochen. Die Formulierung sei ungenau und eröffne einen großen Interpretationsspielraum. Der Personalübergang beim ÖPNV werde nicht geregelt. Generell enthalte der Gesetzentwurf zahlreiche Relativierungen, die den vergebenden Stellen bei der Vergabe viele Schlupflöcher ermöglichen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass der von der EU gesetzte Rahmen mit dem Gesetzentwurf nicht ausgeschöpft werde. Dies betreffe solche Kriterien wie die Einhaltung der Menschenrechte, der sozialen Rechte und Umwelanforderungen. Sie plädierte dafür, Kinderarbeit und Menschenhandel als Ausschlusskriterien in § 123 einzufügen. Die Fraktion führte weiterhin aus, dass das neue Vergaberecht es den Bundesländern, die progressiver vorgehen möchten, nicht ermögliche, so zu handeln. Sie kritisierte, dass offene Formulierungen im Gesetz durch Protokollnotizen ergänzt worden seien.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)650.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/6281 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 113)

Die Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung in § 113 des Gesetzentwurfs wird um einen Parlamentsvorbehalt ergänzt. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 118 Absatz 1 und 2, § 121 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Anpassung an die in der Richtlinie 2014/24/EU und der UN-Behindertenrechtskonvention verwendete Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 123 Absatz 2)

In der Neufassung des § 123 Absatz 2 werden nicht nur in anderen Staaten erfolgte strafrechtliche Verurteilungen von natürlichen Personen, sondern auch in anderen Staaten erfolgte Verurteilungen von Unternehmen oder die Festsetzung von Geldbußen gegen Unternehmen den Verurteilungen oder der Festsetzung einer Geldbuße in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Die Richtlinie 2014/24/EU bezieht in Artikel 57 Absatz 1 explizit auch strafrechtliche Verurteilungen des Unternehmens ein.

Das deutsche Strafrecht kennt grundsätzlich keine strafrechtlichen Verurteilungen von Unternehmen. In anderen Staaten gibt es jedoch durchaus Strafurteile gegen Unternehmen. Da Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU keine Beschränkungen dahingehend enthält, dass nur im Inland erfolgte Verurteilungen zu berücksichtigen seien, sollen auch in anderen Staaten erfolgte Verurteilungen und festgesetzte Geldbußen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 131 Absatz 3)

Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sieht vor, dass die zuständige Behörde unbeschadet des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, einschließlich Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten kann, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG, die in Deutschland durch § 613a BGB umgesetzt wurde, erfolgt wäre. Absatz 3 fügt die sich aus Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergebende Ermächtigung in das GWB-Vergaberecht nun als Soll-Vorschrift ein und geht damit über die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinaus. Verpflichtet der öffentliche Auftraggeber den zukünftigen Betreiber eines Eisenbahnverkehrsdienstes zur Gewährung der Rechte nach § 613a BGB, so werden nach Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in den Unterlagen des Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die betreffenden Arbeitnehmer aufgeführt und transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und zu den Bedingungen gemacht, unter denen sie als in einem Verhältnis zu der betreffenden Verkehrsleistung stehend gelten.

Als Folgeregelung zu Absatz 3 Satz 1 wird daher in Satz 4 eine Auskunftspflicht des bisherigen Betreibers in das Gesetz aufgenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 2 der Vorschrift macht deutlich, dass für den Regelfall der Anordnung des Personalübergangs hiervon nur diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sind, die unmittelbar für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung erforderlich sind, und richtet sich nach dem Bedarf des neuen Betreibers. Potenzielle Wettbewerbsvorteile neuer Betreiber sollen damit erhalten bleiben. Der Beschäftigtenübergang umfasst ausschließlich operativ tätige Mitarbeiter bestimmter Tätigkeitsgruppen. Dieser erfolgt nach vorab definierten, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Die Regel muss sein, dass die zuzuordnenden Mitarbeiter überwiegend und hinreichend lange in den entsprechenden Funktionen im Wettbewerbsnetz tätig waren. Wird ein Wettbewerbsnetz bisher innerbetrieblich im Verbund mit anderen Strecken bzw. Netzen bewirtschaftet, sind ggf. weitere Zuordnungskriterien vorzugeben. Der neue Betreiber ist rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme darüber in Kenntnis zu setzen, welche Arbeitsverhältnisse auf ihn übergehen werden, in der Regel im Rahmen der Auftragsbekanntmachung.

Durch bestehende Betreiberwechseltarifverträge dürfen anerkannte Übergangsregeln nicht in Frage gestellt werden. Tarifikollisionen sind zu vermeiden und die Koalitionsfreiheit zu beachten. Wenn der Aufgabenträger den Beschäftigtenübergang anordnet, muss verbindlich vorgeschrieben werden, dass im Falle der Anordnung des Beschäftigtenübergangs für den Vollzug des Übergangs die Tarifregelungen maßgeblich sind. Beamteten Mitarbeitern dürfen keine Nachteile entstehen (Laufbahnprüfungen und Beförderungen sind zu beachten). Für das übernehmende Unternehmen ist sicherzustellen, dass es diese Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen beschäftigen kann wie das sonstige übernommene Personal.

Der Schutz der personenbezogenen Daten sowie der Geschäftsgeheimnisse muss gewahrt werden. Der Umgang mit informationellen Selbstbestimmungsrechten ist zu klären. Der Aufgabenträger übermittelt kalkulationsrelevante Daten als neutrale Clearingstelle. Die vom jeweiligen Altbetreiber übermittelten Daten dienen ausschließlich dem jeweiligen Verfahren.

Zu den Informationspflichten der Unternehmen und zur Entscheidung der einzelnen Mitarbeiter entsprechend § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lassen diese Vorschriften offen, ob der alte oder der neue Betreiber zu informieren hat und gegenüber wem der Arbeitnehmer widersprechen kann. Bei einem angeordneten Beschäftigtenübergang muss die Verantwortung klar zugewiesen werden, und zwar mindestens auf Ebene des jeweiligen Vergabeverfahrens. Eine einheitliche Regelung ist anzustreben. Darüber hinaus ist der Übergang von Werkstattpersonal zu regeln, welches für den Weiterbetrieb der Werkstatt des Altbetreibers benötigt wird. Zudem sind beim Übergang nur entgeltrelevante Inhalte zu berücksichtigen, um wettbewerblich schwierige Regelungen (z. B. erheblich abweichende Vereinbarungen zur Altersversorgung) seitens des Neubetreibers nicht übernehmen zu müssen.

Satz 3 stellt klar, dass missbräuchliche Änderungen von Tarifverträgen während des Ausschreibungsverfahrens keine Wirkung für den Neubetreiber entfalten. Dies dient dem Erhalt der Planungssicherheit im Rahmen des Vergabeverfahrens.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderung dient der fristgemäßen Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien. Die wesentlichen Vorschriften der neuen EU-Vergaberichtlinien werden im Teil 4 des GWB umgesetzt. Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens werden dagegen in der Vergabeverordnung, Sektorenverordnung und Konzessionsvergabeverordnung geregelt. Die neue Statistikverordnung wird die Einzelheiten zur Statistikpflicht regeln.

Die neuen Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und mit Ablauf der Umsetzungsfrist der drei neuen EU-Vergaberichtlinien am 18. April 2016 durch diese vier neuen **Rechtsverordnungen** konkretisiert werden. Da das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz die Ermächtigungsnormen für diese Rechtsverordnungen in Artikel 1, Nummer 2, § 113 und § 114 Absatz 2 Satz 4 enthält, ist im Hinblick auf Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz erforderlich, dass die Ermächtigungsnormen im Gesetz vor den Verordnungen in Kraft treten. Das gespaltene Inkrafttreten sichert die Wahrung der Umsetzungsfrist für die Umsetzung in Gesetz und Verordnungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Dr. Herlind Gundelach
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.